

[Ausstellungsbedingungen]

[Stand März 2017]

Für die nachfolgend genannte Veranstaltung gelten ausschließlich diese Ausstellungsbedingungen, sofern der Teilnahmevertrag gem. § 9 keine Sonderregelungen enthält:

[Titel der Veranstaltung]

§ 1 LOKOLINO MESSE GÖTTINGEN 2018



[Veranstalter]

§ 2 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH [nachfolgend GWG] genannt.
Bahnhofsallee 1 b
D – 37081 Göttingen
Telefon: +49 (0)551 – 99958 - 0
Telefax: +49 (0)551 – 99958 - 58
Email: info@lokhalle.de
Internet: www.lokhalle.de

[Veranstaltung]

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der LOKOLINO Messe werden von der GWG festgelegt und ergeben sich aus den Ausstellerunterlagen. Sofern im Einzelfall nicht anders festgelegt, ist die Veranstaltung für Besucher an jedem Veranstaltungstag von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, die Öffnung der Veranstaltung für Aussteller beginnt eine Stunde vor und endet eine Stunde nach der Öffnungszeit für Besucher. Bei Sonderveranstaltungen außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten verlängern sich die Öffnungszeiten entsprechend, die GWG kann in diesem Falle Bereiche des Ausstellungsgebietes für den Besucher- und Ausstellerverkehr sperren. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände untersagt.

§ 4 Die GWG ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, den Veranstaltungszeitraum, sowie die Öffnungszeiten zu ändern. Hieraus kann der Aussteller weder Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen, noch entsteht ihm durch eine Änderung des Veranstaltungszeitraumes oder der Öffnungszeiten ein Rücktrittsrecht. Im Falle einer Absage der Veranstaltung erstattet die GWG bereits gezahlte Standmieten an den Aussteller zurück.

§ 5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller sind ausgeschlossen, sollte die Veranstaltung aus Gründen, die außerhalb der Verfügungsgewalt der GWG liegen, abgebrochen werden müssen.

§ 6 Die Veranstaltung richtet sich an die Öffentlichkeit. Die GWG ist berechtigt, Zugangs- und Sicherheitskontrollen durchführen zu lassen. Besucher können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

[Anmeldung / Zulassung]

§ 7 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem von der GWG vorgegebenen Formblatt unter gleichzeitiger ausdrücklicher Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn die GWG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 Die GWG haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die sich aus falschen, ungenauen oder unvollständigen Angaben des Ausstellers auf der Anmeldung ergeben. Sie behält sich in diesen Fällen das Recht vor, den Aussteller auch nach erfolgter Teilnahmebestätigung von der Veranstaltung auszuschließen. Der GWG dadurch entstehende Aufwendungen trägt der Aussteller. Der Unterzeichner der Anmeldung versichert, zur Vertretung des Antragsstellers berechtigt zu sein und den Vertrag im Namen und im Auftrag des Ausstellers abschließen zu können.

§ 9 Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit Angaben zur Standgröße und eventuell zusätzlich gebuchten Leistungen. Mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung schließen Aussteller und GWG einen rechtsverbindlichen Vertrag ab.

§ 10 Die GWG ist berechtigt, aus wichtigem Grunde das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihm vom Ausstellungsgelände zu verweisen. Ein Konkurrenzausschluss ist unzulässig.

[Zuteilung / Aufbau / Abbau]

§ 11 Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch die GWG. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Fläche. Abweichungen der durch die GWG bestätigten Standlage begründen weder ein Rücktrittsrecht des Ausstellers vom Vertrag noch Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der GWG.

§ 12 Die GWG vermietet dem Aussteller für die Dauer der Veranstaltung gemäß Anmeldung und Teilnahmebestätigung in verschiedenen Größen eine Standfläche. Der Umfang der zur Verfügung gestellten Leistungen geht aus dem Anmeldeformular hervor. Sonderflächen die durch die GWG zur Verfügung gestellt werden bleiben davon unberührt. Darüber hinausgehenden Leistungen der GWG sind vom Aussteller rechtzeitig zu beantragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 13 Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch die GWG gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter Anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen die GWG infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

- § 14** Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch die GWG und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.
- Geeignetes Personal: Der Aussteller ist verpflichtet ausschließlich geeignetes Personal einzusetzen (Auswahlverantwortung). Dieses muss psychisch, physisch und fachlich geeignet sein um die jeweiligen übertragenen Arbeiten entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und der Vorschriften ausführen zu können. Die Zeiträume für den Aufbau eigener Messestandsysteme durch den Aussteller ergeben sich aus den Ausstellerunterlagen. Der Aussteller verpflichtet sich, für den Aufbau ausschließlich schwer entflammbare Materialien zu verwenden.
- § 15** Aussteller, die nicht auf ein von der GWG bereitgestelltes Standsystem zurückgreifen, sind verpflichtet der GWG bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn Angaben über Art, Beschaffenheit und Gestaltung des benutzten Standsystems zu machen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche durch blickdichte Rück- und Seitenwände abzugrenzen. Bei Versäumen ist die GWG berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers montieren zu lassen. Standsysteme des Ausstellers, deren Komponenten höher als 2,50 m sind, bedürfen der Genehmigung der GWG.
- § 16** Rettungswege- und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von GWG und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Veranstalters. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.
- § 17** Feuerwehrbewegungszonen: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.
- § 18** Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -Leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugeinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecheinsteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- § 19** Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.
- § 20** Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die Hallen einbringt, bedürfen der Genehmigung von GWG und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der NVStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- § 21** Das Befahren der Räumlichkeiten mit PKW, LKW oder gasbetriebenem Gabelstapler ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch GWG erteilt.
- § 22** Zuständig für die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltung ist die Be- und Ausleuchtung des Messestandes ist der Aussteller eigenverantwortlich, es sei denn, es wurde eine entsprechende Beleuchtung durch die GWG schriftlich vereinbart. Wünsche des Ausstellers nach Wasseranschlüssen, Beleuchtung, weiteren Stromanschlüssen, erhöhtem Stromverbrauch sowie weitere Leistungen können nur bei rechtzeitiger Bestellung berücksichtigt werden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Installationen und Anschlüsse dürfen ausschließlich durch von der GWG zugelassene Dienstleister und Lieferanten durchgeführt werden.
- § 23** Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit, sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit: Landesbauordnung und die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- § 24** Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind der GWG zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.
- § 25** Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss auf behördliche Anforderung im Einzelfall mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxyd) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

- § 26** Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- § 27** Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch den Aussteller hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebmaterialien erhebt die GWG eine Schmutzzulage vom Aussteller. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.
- § 28** Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässter Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlschränke müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden.
- § 29** Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.
- § 30** Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.
- § 31** Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.
- § 32** Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.
- § 33** Deckenlasten und Abhängungen (Rigging) sind vom Aussteller mit Angabe der Einzellasten und Hängepunkten frühzeitig anzumelden. Ein Riggingplan mit Angaben zu den einzubringenden Motoren und Traversen ist der GWG rechtzeitig (2 Wochen) vorzulegen. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die GWG oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden. Sämtliche Hängelasten sind gemäß dem Hängeplan, der bei der GWG angefordert werden kann, anzubringen. Die Anbringung jeglicher Lasten außerhalb der im Hängeplan gekennzeichneten Punkte ist untersagt. Sollte die GWG feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend dem Hängeplan ausgeführt wurde, so ist sie berechtigt, die Lasten auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu entfernen.
- § 34** Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.
- § 35** Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- § 36** Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die GWG kann darauf bestehen, dass der Aussteller ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Aussteller trägt die für die Beurteilung durch die Feuerwehr entstehenden Kosten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der GWG genehmigt werden.
- § 37** In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

- § 38** Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.
- § 39** Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Ausstellung begründet ist und der Aussteller die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der GWG und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von der GWG zulässig. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- § 40** Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliche Amt für Arbeitsschutz Göttingen) anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz der GWG anzuzeigen.
- § 41** Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der GWG erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.
- § 42** Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und Sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist der GWG schriftlich anzumelden.
- § 43** Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt (siehe Preisliste) über die dafür vorgesehenen Einrichtungen von der GWG entsorgt werden. Sondermüll hat der Aussteller in eigener Verantwortung zu entsorgen. Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht bei der GWG beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen.
- § 44** Mängel an beweglichen und unbeweglichen Mietgegenständen hat der Aussteller während des Aufbaus, spätestens jedoch bis Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Reklamationen, die nach Veranstaltungsbeginn angezeigt werden können nicht berücksichtigt werden. Die GWG behält sich Änderungen in der Ausstattung der Messestandsysteme sowie der Mietgegenstände vor. Bei nicht lieferbaren Mietgegenständen liefert die GWG gleichwertigen Ersatz. Farbe und Art der Bodenbeläge für das gesamte Ausstellungsgelände einschließlich der Standflächen werden verbindlich von der GWG festgelegt. Der Aussteller haftet in vollem Umfang für fehlende oder beschädigte Mietgegenstände.
- § 45** Die GWG stellt die Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Gänge während der Veranstaltung sicher. Für die Reinigung der Standfläche ist der Aussteller verantwortlich. Sofern nicht anderes vereinbart ist, hat der Aussteller für die tägliche Reinigung seiner Standfläche bis 30 Minuten nach Veranstaltungsschluss Sorge zu tragen.
- § 46** Die GWG stellt die allgemeine Bewachung der Veranstaltung sicher. Die Haftung der GWG für Verluste oder Beschädigungen ist ausgeschlossen, es sei denn ihnen liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der GWG oder des Erfüllungsgehilfen zu Grunde. Die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Ausstellers. Den Anweisungen des von der GWG beauftragten Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- § 47** Der Zeitpunkt für die Bereitstellung der durch die GWG bereitgestellten Mietgegenstände und Standbausysteme ergibt sich aus den Ausstellerunterlagen.
- § 48** Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.
- § 49** Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.
- § 50** Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Gasbrennern jeder Art ist verboten.
- § 51** Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.
- § 52** Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der GWG zulässig.
- § 53** Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese

Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

§ 54 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebraachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

§ 55 Der Aussteller darf mit dem Auszug und Abbau am letzten Ausstellungstag erst nach Veranstaltungsschluss beginnen. Die Zeiträume für den Abbau ergeben sich aus den Ausstellerunterlagen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Eine Räumung des Standes oder ein Abbau vor Veranstaltungsschluss ist nicht zulässig und kann mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet werden. Hält der Aussteller die Abbau- und Räumungsfrist nicht ein, ist die GWG berechtigt, Räumung, Abbau, Abtransport und Lagerung auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Die GWG übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der GWG.

[Nutzung]

§ 56 Der Aussteller ist in der Wahl der angebotenen Produkte und Dienstleistungen grundsätzlich frei. Die GWG ist berechtigt, die Bewerbung und den Vertrieb einzelner Produkte und Dienstleistungen vor und während der Veranstaltung zu unterbinden, wenn diese das Gesamtbild der Veranstaltung stören. Daraus entstehende Ansprüche auf Schadensersatz des Ausstellers gegen die GWG sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Verlegung und Untersagung von Werbeflächen im weiteren Sinne.

§ 57 Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

§ 58 Für Werbe- und Vertriebszwecke steht dem Aussteller die Fläche des von ihm gebuchten Standes zur Verfügung. Werbe- und Vertriebsaktivitäten jeglicher Art sind außerhalb der Standfläche, auf und vor dem gesamten Ausstellungsgelände ohne schriftliche Genehmigung der GWG unzulässig. Gleiches gilt für die Aufstellung von Gegenständen außerhalb der Standfläche (z.B. Werbetafeln, Präsentationssysteme etc.). Die GWG kann dem Aussteller die Erteilung der Genehmigung ohne Angabe von Gründen versagen.

§ 59 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Ausstellungsgelände durch den Aussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung

durch die GWG zulässig. Die GWG kann dem Aussteller die Erteilung der Genehmigung ohne Angabe von Gründen versagen.

§ 60 Für die gänzliche oder anteilige Überlassung der Standfläche durch einen Aussteller an Dritte ist eine schriftliche Genehmigung der GWG erforderlich. Die Aufnahme eines Unterausstellers ist grundsätzlich kostenpflichtig, sofern nicht anders vereinbart. Wird ein Stand durch mehrere Aussteller gemietet, so haftet jeder der Aussteller gesamtschuldnerisch.

§ 61 Der Aussteller erhält für die Veranstaltung Ausstellerausweise für sein Standpersonal, die in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar, ein Missbrauch kann zur Einbehaltung des Ausstellerausweises führen. Die GWG ist berechtigt, die Zahl der ausgegebenen Ausstellerausweise pro Aussteller zu begrenzen.

§ 62 Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke außerhalb der eigenen Standfläche bedarf auf dem gesamten Ausstellungsgelände der Genehmigung durch die GWG.

§ 63 Die Verwendung von auditiven und visuellen Geräten wie Hörfunk- und TV-Geräten sowie Lautsprecheranlagen sowie das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GWG gestattet. Eine notwendige Anmeldung bei der GEMA ist Pflicht des Ausstellers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

§ 64 Lautstärke bei Veranstaltungen: Der Aussteller hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Aussteller hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Hörgeschädigung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Aussteller zu beachten. Der Aussteller stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar am Stand hinzuweisen. Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung durch die GWG und sind schriftlich zu beantragen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

§ 65 Warenlieferungen müssen bis spätestens 30 Minuten vor Besucheröffnung beendet sein, spätere

Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

beauftragter Leistungen bleibt erhalten, Schadensersatzansprüche gegenüber der GWG sind ausgeschlossen.

[Haftung / Genehmigungen]

- § 66** Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet die GWG uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ihr, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von ihr, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus haftet die GWG uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.
- § 67** Unbeschadet der uneingeschränkten Fahrlässigkeitshaftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gemäß Nr. 66 haftet der Aussteller für andere Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden nur, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten); dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern, denen gegenüber der Aussteller insoweit auch bei einfacher oder leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet. In allen Fällen dieses Absatzes beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- § 68** Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt unter anderem auch für deliktische Ansprüche. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Sturm, Gewaltanschläge, andere Fälle höherer Gewalt sowie durch Einbruch, Diebstahl sowie als Folge von Versagen der Versorgungsanlagen oder Sicherheitsvorkehrungen hervorgerufen werden.
- § 69** Die GWG schließt die Haftung für Schäden aus, die durch Publikumsverkehr entstehen.
- § 70** Der Aussteller ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen, die für seine und die in seinem Auftrag auf seinem Stand und dem Ausstellungsgelände ausgeführten Tätigkeiten notwendig sind, vorzuhalten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Aussteller die geltenden gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen, feuer- und gesundheitsrechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften einzuhalten und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die GWG ist berechtigt, den Aussteller bei Verstößen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete sowie weiterer

[Zahlungsbedingungen]

- § 71** Der Aussteller verpflichtet sich zur Zahlung einer Standmiete nebst Nebenkostenpauschale, die sich nach Art und Größe der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Zusammen mit der Standbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über die Standmiete nebst Nebenkosten. 50 % des Rechnungsbetrages sind 8 Tage nach Rechnungsstellung, der restliche Betrag ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei Buchung innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltung wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.
- § 72** Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen gem. Nr. 71 ist GWG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt. Der Schadensersatzanspruch gem. dem vorigen Absatz umfasst den durch nicht anderweitige Vermietung entgangenen Gewinn. Der Höhe nach wird eine Schadenspauschale von 50 % der Standmiete vereinbart. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der GWG ein Schaden nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist. Der GWG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- § 73** Tritt der Aussteller vor Veranstaltungsbeginn vom Teilnahmevertrag zurück, ohne hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, so ist die GWG zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, gleichzeitig wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 % der Rechnungssumme vereinbart. Bei Rücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Schadenspauschale in Höhe von 50 % der Standmiete vereinbart. Bei Rücktritt nach diesem Termin entspricht die Schadenspauschale der Höhe der vereinbarten Standmiete. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der GWG ein Schaden nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist. Der GWG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

[Sonstige Bestimmungen]

- § 74** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- § 75** Zur Vertragserfüllung erhebt die GWG geschäfts- und personenbezogene Daten vom Aussteller. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- § 76** Der Aussteller stimmt der Verwendung seiner Geschäftsdaten sowie der Angaben zur Branche und der angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Bewerbung der Veranstaltung in Print-, Hörfunk- und Onlinemedien zu. Der Aussteller hat eine Mitwirkungspflicht gegenüber der GWG dahingehend, dass er umgehend sämtliche von ihm benötigte Daten an die GWG per E-Mail übermittelt. Der Aussteller stellt die GWG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese an die GWG wegen Verletzung Ihrer Rechte stellen.

- § 77** Insbesondere gilt dies für an die GWG zur Verfügung gestellte Vorlagen, Bilder und Texte, die Urheberrechte Dritter verletzen. Die GWG übernimmt keine Gewähr für fehlerhafte Angaben, daraus entstehende Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der GWG sind ausgeschlossen.
- § 78** Mit Unterzeichnung der Anmeldung stimmt der Aussteller den Ausstellungsbedingungen zu. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände übt die GWG das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen der GWG ist Folge zu leisten.
- § 79** Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.
- § 80** Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts auf der Messe. Das alleinige Haus- und Platzrecht übt die GWG aus. Den Anweisungen der GWG ist Folge zu leisten. Unbeschadet dessen haben auch die Aussteller für die Einhaltung der Besucherpflichten Sorge zu tragen und im Falle eines möglichen Verstoßes unverzüglich das Sicherheitspersonal von der GWG zu unterrichten.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Kunden gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Dieses gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt und können Gegenstände, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, sichergestellt werden. Besucher, die hiermit nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Einlass oder auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegерäte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung der GWG vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter von GWG, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden und keine Ansprüche gegen GWG geltend gemacht werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Lokhalle oder Stadthalle Göttingen durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

März 2017

GWG- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
Göttingen mbH